

Beglaubigte Abschrift

S 49 AS 1948/20

Sozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Dirk Audörsch
Osterender Chaussee 4
25870 Oldenswort

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg
-Rechtsstelle-
Billstraße 82-84
20539 Hamburg

- Beklagter -

hat die Kammer 49 des Sozialgerichts Hamburg am 21. Januar 2021 durch den Richter am Sozialgericht: [REDACTED] beschlossen:

Der Beklagte erstattet dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.

Gründe:

Die Parteien stritten mit der am 22. Juni 2020 beim Sozialgericht Hamburg eingegangenen Klage um die Untätigkeit des Beklagten und nunmehr, nach Erledigungserklärung des Klägers, um die außergerichtlichen Kosten.

I.

Der Beklagte hat dem Kläger mit Bescheid vom 26. November 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) unter Ansatz der Regelbedarfsstufe 2 gewährt. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019, das am gleichen Tag beim Beklagten per Fax eingegangen ist, hat ein Herr [REDACTED] einen „Teil-

Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 26.11.2019“ erhoben. Dieses Schreiben wies den Briefkopf „Bezirksamt Altona, Straßensozialarbeit Ottensen [REDACTED]“ auf. Der Name des Klägers wie auch dessen BG-Nummer waren dem Schreiben vorangestellt. Das Schreiben war unterzeichnet durch Herrn [REDACTED]. Mit dem Schreiben wurde zu einem Anhörungsschreiben des Beklagten vom 26. November 2019 Stellung genommen, und zwar mit der Eintragung: „siehe Teilwiderspruch gegen den Bescheid vom 26.11.19“. Dieses Schreiben war unterzeichnet mit „i.V. [REDACTED]“.

Am 6. Dezember 2019 ging der Widerspruch des Klägers beim Beklagten im Original ein und am 10. Dezember 2020 die Stellungnahme zu dem Anhörungsschreiben. Die per Brief bei dem Beklagten am 10. Dezember 2020 eingegangene Stellungnahme enthielt neben der Unterschrift „i.V. [REDACTED]“ die eigenhändige Unterschrift des Klägers.

Der Beklagte forderte von Herrn [REDACTED] mit Schreiben vom 17. Januar 2020 die Vorlage einer Vertretungsvollmacht an und setzte eine Frist bis zum 29. Januar 2020. In der Akte des Beklagten findet sich ein Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 2020, der am 6. Februar 2020 abgesandt worden sein soll und an „Straßensozialarbeit Ottensen, [REDACTED]“ adressiert ist. In dem Widerspruchsbescheid wird der Widerspruch zurückgewiesen, da der Widerspruchsführer Herr [REDACTED] selbst nicht Adressat des Bescheides vom 26. November 2019 gewesen sei. Eine Vertretungsvollmacht sei nicht vorgelegt worden.

Der Kläger hat am 22. Juni 2020 Untätigkeitsklage vor dem Sozialgericht Hamburg erhoben und die Verpflichtung des Beklagten begehrt, den Widerspruch des Klägers vom 5. Dezember 2019 zu bescheiden. Nachdem der Prozessbevollmächtigte des Klägers Akteneinsicht in die Verwaltungsakte des Beklagten genommen hat, erklärte er den Rechtsstreit mit anwaltlichem Schreiben vom 23. Juli 2020 für erledigt und beantragte, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Dem Schreiben war ein als „Eidesstattliche Versicherung“ überschriebenes Dokument, das von Herrn [REDACTED] unterzeichnet war, beigelegt. In diesem Dokument erklärt Herr [REDACTED] dass der Widerspruchsbescheid weder ihm noch seiner Teamkollegin bekannt gegeben worden sei und er erst mit dem Klageverfahren von der Existenz des Bescheides Kenntnis erlangt habe (Blatt 22 der Prozessakte des Gerichts).

Der Beklagte macht geltend, dass eine Kostentragung ausscheide, da ein Widerspruch des Klägers nicht vorgelegen habe, sondern nur ein Widerspruch des Herrn [REDACTED].

Auf die Verwaltungsakte des Beklagten und die Prozessakte des Gerichts wird hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen.

II.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

1.

Soweit über die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten nach § 193 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu befinden ist, erfolgt die Bestimmung der Verpflichtung zur Kostenerstattung nach sachgemäßem beziehungsweise billigem Ermessen. Dabei steht grundsätzlich der nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung zu beurteilende Verfahrenserfolg im Vordergrund (vgl. BSG, Beschluss vom 13. Dezember 2016 – B 4 AS 14/15 R; BSG Beschluss vom 1. April 2010 - B 13 R 233/09 B; BSG Beschluss vom 16. Mai 2007 - B 7b AS 40/06 R). Danach ist es in der Regel billig, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt, beziehungsweise, - im Falle einer Erledigungserklärung -, dessen Rechtsstreit auch vor Wegfall eines Rechtsschutzbedürfnisses unter Berücksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Im Rahmen der Kostenentscheidung können trotzdem Veranlassungsgesichtspunkte aus Billigkeitsgründen im Rahmen der gerichtlichen Kostenentscheidung nach § 193 SGG Berücksichtigung finden können. Ebenfalls kann im Rahmen der gerichtlichen Kostenentscheidung Berücksichtigung finden, dass Rechtsanwaltskosten sich aus Betragsrahmen ergeben. Dadurch kann es erforderlich sein, ein nach wertender Betrachtung in diesem Zusammenhang unwesentliches Unterliegen im Rahmen der Kostenentscheidung nicht durch Kostenteilung zu berücksichtigen. Ein Unterliegen ist etwa dann unwesentlich, wenn anzunehmen ist, dass die Verfolgung des entsprechenden Streitgegenstandes oder Teil des Streitgegenstandes nicht zu einer Anwendung eines anderen Betragsrahmens geführt hat.

2.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, weil die Klage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses, Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Der Beklagte war bis zu der Kenntnisnahme des Widerspruchsbescheides durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers untätig im Sinne von § 88 SGG geblieben.

a)

Bei dem Widerspruch vom 5. Dezember 2019 handelte es sich um einen Widerspruch des Klägers. Es ist unerheblich, ob Herr [REDACTED] bereits im Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs ausreichend bevollmächtigt war, für den Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 26. November 2019 zu erheben oder ob der Kläger die Widerspruchserhebung genehmigt hat. Der Beklagte konnte von dem Bevollmächtigten jedenfalls nicht nach § 13

Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) verlangen, die schriftliche Vollmacht nachzuweisen, da die Bevollmächtigung dem Beklagten gegenüber bereits schriftlich nachgewiesen worden war. Für den Nachweis der Vollmacht nach § 13 Absatz 1 Satz 3 SGB X ist die Vorlage einer Vollmachtsurkunde nicht Voraussetzung, wie sich aus einem Vergleich mit § 73 Absatz 6 Absatz 1 SGG ergibt, wonach eine Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen ist (vgl. auch KassKomm/*Mutschler*, SGB X, § 13 Rn. 8). § 73 Absatz 6 findet nach § 62 SGB X keine Anwendung auf das Vorverfahren (KassKomm/*Mutschler*, SGB X, § 62 Rn. 16a).

Aus der Beifügung der eigenhändigen Unterschrift des Klägers unter die Stellungnahme zu dem Anhörungsschreiben vom 26. November 2019 ergibt sich zweifelsfrei und schriftlich, dass der Kläger von der Erhebung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 26. November 2019 durch Herrn [REDACTED] wusste und damit einverstanden war. Unerheblich ist insofern, ob Herr [REDACTED] bereits bei Erhebung des Widerspruches nach den Grundsätzen einer Duldungsvollmacht oder auf andere Weise, ggf. auch formlos von dem Kläger bevollmächtigt worden war.

b)

Der Beklagte konnte keine Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vor Erhebung der Klage nachweisen.

2.

Unabhängig davon, dass die Vollmacht schriftlich nachgewiesen war, indem der Kläger die Stellungnahme zu der Anhörung eigenhändig unterschrieben hat, und damit auch eindeutig war, dass der Kläger mit der Übermittlung von Sozialdaten an Herrn [REDACTED] einverstanden war, ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht keine besondere Form für die Einwilligung gemäß § 67b Absatz 2 Satz 1 SGB X vorgeschrieben.

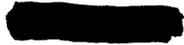
3.

Unerheblich ist, ob durch die Einsichtnahme in die Verwaltungsakten im gerichtlichen Verfahren tatsächlich Bekanntgabe eingetreten ist. Denn der Kläger hat durch die Erledigungserklärung ausreichend deutlich gemacht, dass er sich in rechtlicher Hinsicht an der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 2020 durch Akteneinsicht in die bei den gerichtlichen Akten befindliche Verwaltungsakte festhalten lässt. Unerheblich ist nach Auffassung des Gerichts ebenfalls, dass der Beklagte gar keinen Widerspruch des Klägers, sondern eines des Herrn [REDACTED] bescheiden wollte. Es ist keine Voraussetzung für den Abschluss des Vorverfahrens, dass die Widerspruchsbehörde die Rechtslage zutreffend

beurteilt. Unabhängig davon wäre auch die Frage zu beantworten, ob der Kläger in einem Folgeverfahren den Widerspruchsbescheid isoliert anfechten könnte oder auf der Bescheidung seines Widerspruches ihm gegenüber hätte bestehen können.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 SGG).



Vorsitzender

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Hamburg, 26.01.2021



Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle